OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-606523/10/SB

Datum:
Linz, 29. Mai 2024

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat durch seine Richterin Mag. Buchinger über die Beschwerde des Dr. G T, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Steyr-Land vom 18.01.2024, GZ: BHSE/923150020748/23, betreffend Übertretung des Kraftfahrgesetzes 1967 (KFG) nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 03.05.2024 durch mündliche Verkündung

zu Recht e r k a n n t :

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Der Beschwerdeführer hat einen Beitrag zum Verfahren vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich iHv 30 Euro zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Straferkenntnis vom 18.01.2024, GZ: BHSE/923150020748/23, der Bezirkshauptmannschaft Steyr-Land (im Folgenden: bB [belangte Behörde]) wurde über den Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) gemäß § 134 Abs 1 Z 1 KFG eine Geldstrafe iHv 150 Euro, Ersatzfreiheitsstrafe 15 Stunden, verhängt. Er sei als Zulassungsbesitzer des Motorrads mit dem Kennzeichen x mit Schreiben der bB vom 31.08.2023 aufgefordert worden, binnen zwei Wochen ab Zustellung der anfragenden Behörde bekanntzugeben, wer das angeführte Fahrzeug mit dem angeführten Kennzeichen am 21.08.2023 um 13.31 Uhr in Schiedlberg L565, Strkm x Fahrtrichtung Sierning gelenkt hat. Er habe diese Auskunft nicht innerhalb der vorgeschriebenen Frist erteilt. Er habe auch keine andere Person benannt, die die Auskunft erteilen hätte können. Der Bf habe dadurch am 19.09.2023 in x, § 103 Abs 2 KFG verletzt.

I.2. Gegen dieses Straferkenntnis richtet sich die gegenständliche Beschwerde vom 30.01.2024, in der zunächst die Art und Weise der Beschwerdeerhebung geschildert bzw moniert wird. Es sei ihm der Grund, warum er überhaupt dieses Schreiben der Behörde erhalten habe, nicht mitgeteilt worden und tatsächlich könne er aus den mitgeteilten Daten nicht erkennen, wo das Ereignis stattgefunden haben soll. Tatsächlich zeige sein Handy eine völlig andere Adresse, als die von der bB mitgeteilte und die bB sei nicht bereit gewesen, etwas zur Klärung beizutragen. Eine öffentliche mündliche Erörterung werde beantragt.

I.3. Die Beschwerde wurde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich mit Schreiben vom 16.02.2024 samt zugrundeliegendem Verwaltungsakt vorgelegt.

I.4. Am 03.04.2024 wurde eine öffentliche mündliche Verhandlung durchgeführt; im Anschluss wurde die Entscheidung mündlich verkündet.

I.5. Mit Eingabe vom 14.05.2024 beantragte der Bf eine ungekürzte Ausfertigung.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Es wurde Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt, insbesondere die Lenkererhebung sowie die darauf gerichtete Antwort des Bf. Weiters wurde eine öffentliche mündliche Verhandlung durchgeführt, zu der weder der Bf noch die bB (welche sich im Vorfeld entschuldigte) erschienen sind.

II.2. Es steht folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt fest:

II.2.1. Mit Lenkererhebung vom 31.08.2023, GZ: BHSE/923150020748/23, forderte die belangte Behörde den Bf als Zulassungsbesitzer des Kraftfahrzeuges mit dem behördlichen Kennzeichen x gemäß § 103 Abs 2 KFG auf, Auskunft darüber zu erteilen, wer am 21.08.2023 um 13.31 Uhr das Kraftfahrzeug in Schiedlberg, L565, Strkm. x, Fahrtrichtung Sierning gelenkt hat. Das Schreiben enthielt den Hinweis, dass die Auskunft „den vollen Namen und die vollständige Anschrift der betreffenden Person enthalten" müsse. Ferner enthielt es den Hinweis, dass „das Nichterteilen bzw. die unrichtige, unvollständige oder nicht fristgerechte Erteilung dieser Lenkerauskunft als Verwaltungsübertretung gemäß § 103 Abs 2 i.V.m. § 134 Abs 1 KFG mit bis zu € 10.000,- strafbar ist. Die Lenkerauskunft ist auch dann zu erteilen, wenn [der Empfänger] der Meinung sein [sollte], das betreffende Delikt nicht begangen oder den Strafbetrag bereits beglichen zu haben." [Lenkererhebung, Behördenakt]

Mit Schreiben vom 06.09.2023 erklärte der Bf, die Auskunft nicht erteilen zu können, weil einerseits für ihn nicht ersichtlich sei, was L565 Strkm x genau sei und weil weiters dem Schreiben kein Grund zu entnehmen sei. Es werde daher um eine Übermittlung des genannten Ortes in nachvollziehbarer Art und Weise ersucht [Schreiben Bf, Behördenakt].

II.2.2. Der Bf ist verwaltungsstrafrechtlich unbescholten [Vorlageschreiben, ON1 verwaltungsgerichtlicher Akt]. Es ist von durchschnittlichen Einkommensverhältnissen auszugehen.

II.3. Dieser Sachverhalt ergibt sich aus dem vorgelegten Verwaltungsakt. Der Bf bringt in seiner Beschwerde im Wesentlichen Rechtsfragen vor. Der Umstand, dass die Auskunft nicht erteilt wurde, ist unwidersprochen und aus dem Akt ersichtlich.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Vorweg ist festzuhalten, dass dem Antrag des Bf auf Vertagung der öffentlichen mündlichen Verhandlung vom 05.04.2024 (Einlangen LVwG) nicht nachgekommen wurde:

Die Ladung wurde dem Bf am 28.03.2024 durch Hinterlegung nachweislich zugestellt.
Der Bf führte im Schreiben vom 05.04.2024 aus, dass er im Ausland sei und am 08.05.2024 nach Österreich zurückkehre und verwies auf das beigelegte Rückflugticket. Aus diesem ist ein Flug von London nach Wien am 08.05. für „G" ersichtlich, jedoch kein Hinflug.

Mit Schreiben vom 09.04.2024 wurde dem Bf mitgeteilt, dass sich aus seinem Schreiben keine Abwesenheit für den 03.05. ergibt, weshalb ohne entsprechenden Beleg für den 03.05.2024 eine Verlegung der Verhandlung nicht vorgenommen wird.
Mit E-Mail vom 15.04.2024 teilte der Bf daraufhin unter Beilage von Lichtbildern seines Passes mit, dass er am 06.04.2024 auf der Karibikinsel Turks und Caicos eingelangt sei.
Darüberhinausgehende Informationen, die sich auf den 03.05.2024 beziehen (Rückflug von der Karibikinsel, Ankunft in London, oder Wechsel von der Karibikinsel nach London gegebenenfalls, etc) wurden vom Bf weder geschildert noch mit Belegen dargelegt. Entgegen dem Hinweis in der ordnungsgemäß zugestellten Ladung und dem nachweislich zugestellten Schreiben vom 09.04.2024 hat der Bf eine allfällige Abwesenheit am 03.05.2024 nicht nachgewiesen. Entsprechend der stRsp des VwGH obliegt es dem Bf die zwingenden Gründe für das Nichterscheinen darzutun. Gemäß § 45 Abs 2 VwGVG hindert das Nichterscheinen einer Partei trotz ordnungsgemäßer Ladung weder die Durchführung der Verhandlung noch die Fällung des Erkenntnisses (vgl für viele etwa VwGH 17.02.2016, Ra 2015/08/0006).

III.2.1. Gemäß § 103 Abs 2 Kraftfahrgesetz 1967 (KFG), BGBl 267/1967 idF BGBl I 90/2023, kann die Behörde Auskünfte darüber verlangen, wer zu einem bestimmten Zeitpunkt ein nach dem Kennzeichen bestimmtes Kraftfahrzeug gelenkt oder einen nach dem Kennzeichen bestimmten Anhänger verwendet hat bzw zuletzt vor einem bestimmten Zeitpunkt an einem bestimmten Ort abgestellt hat. Diese Auskünfte, welche den Namen und die Anschrift der betreffenden Person enthalten müssen, hat der Zulassungsbesitzer zu erteilen; kann er diese Auskunft nicht erteilen, so hat er die Person zu benennen, die die Auskunft erteilen kann, diese trifft dann die Auskunftspflicht; die Angaben des Auskunftspflichtigen entbinden die Behörde nicht, diese Angaben zu überprüfen, wenn dies nach den Umständen des Falles geboten erscheint. Die Auskunft ist unverzüglich, im Falle einer schriftlichen Aufforderung binnen zwei Wochen nach Zustellung zu erteilen; wenn eine solche Auskunft ohne entsprechende Aufzeichnungen nicht gegeben werden könnte, sind diese Aufzeichnungen zu führen (Verfassungsbestimmung). Gegenüber der Befugnis der Behörde, derartige Auskünfte zu verlangen, treten Rechte auf Auskunftsverweigerung zurück.

Der Bestimmung des § 103 Abs 2 KFG liegt die Absicht des Gesetzgebers zugrunde, sicherzustellen, dass der verantwortliche Lenker eines Kraftfahrzeuges jederzeit festgestellt werden kann, weshalb es Sinn und Zweck dieser Regelung ist, der Behörde die jederzeitige Feststellung des verantwortlichen Lenkers eines Fahrzeuges ohne langwierige und umfangreiche Erhebungen zu ermöglichen (vgl zuletzt VwGH 11.02.2019, Ra 2018/02/0115, mwN).

III.2.2. Um seiner Auskunftspflicht zu entsprechen, wäre der Bf verpflichtet gewesen, innerhalb der Frist von zwei Wochen nach Zustellung der Aufforderung den Fahrzeuglenker bzw eine Auskunftsperson mitzuteilen, wobei die Auskunft gemäß § 103 Abs 2 zweiter Satz KFG den Namen und die genaue Anschrift der betreffenden Person enthalten muss.

Gemäß § 134 Abs 1 KFG begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit bis zu 10.000 Euro zu bestrafen, wer den Anordnungen des Kraftfahrgesetzes zuwiderhandelt.

Der Bf erklärte, keine Angaben zum Lenker zu machen; er gab auch keine Auskunftsperson an. Da er die geforderte Lenkerauskunft nicht erteilt hat, hat er die Verwaltungsübertretung des § 103 Abs 2 iVm § 134 Abs 1 KFG in objektiver Hinsicht begangen.

III.2.3. Gemäß § 5 Abs 1 Verwaltungsstrafgesetz (VStG) genügt zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten, wenn die Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nicht anderes bestimmt. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft (Ungehorsamsdelikt). Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofs hat der Beschuldigte initiativ alles darzulegen, was für seine Entlastung spricht (zB VwGH 27.06.2017, Ra 2014/05/0050; 01.10.1997, 96/09/0007; vgl *Hengstschläger/Leeb*, Verwaltungsverfahrensrecht[6] [2018] Rz 691 mwN). Solange der Täter bei einem ihm vorgeworfenen Ungehorsamsdelikt nicht glaubhaft gemacht hat, dass ihm die Einhaltung der Verwaltungsvorschriften ohne sein Verschulden unmöglich gewesen ist, hat das Verwaltungsgericht anzunehmen, dass der Verstoß bei gehöriger Aufmerksamkeit hätte vermieden werden können (vgl zB VwGH 16.09.2020, Ra 2019/09/0143).

Umstände, welche das Verschulden des Bf ausschließen würden, sind im Verfahren nicht hervorgekommen. Auch ein allfälliger Rechtsirrtum kann den Bf nicht entschuldigen. Der Bf wurde in der Lenkererhebung darauf hingewiesen, dass eine verspätete bzw ungenaue oder unrichtige Auskunft strafbar ist und eine solche auch zu erteilen ist, wenn er der Meinung sei, das Delikt nicht begangen zu haben. Die Anführung des Tatortes ist entsprechend der Rsp des Verwaltungsgerichtshofs dabei auch nicht erforderlich, sondern ist ein Zusatz, weshalb die Ausführungen des Bf, die Ortsbezeichnung sei nicht nachvollziehbar, ihn nicht zu entlasten vermögen (vgl zB VwGH 2004/02/0217). Auch die Angabe des Grundes ist nach der Rechtsprechung nicht erforderlich; ein Verstoß gegen § 103 Abs 2 KFG liegt durch die bloße Nichterteilung der Auskunft vor. Dem Bf ist die Übertretung daher auch in subjektiver Hinsicht vorzuwerfen.

III.2.4. Gemäß § 38 VwGVG iVm § 19 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat. Im ordentlichen Verfahren sind überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.
Laut stRsp des Verwaltungsgerichtshofs handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung der Entscheidung so weit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist. § 19 Abs 1 VStG enthält somit jene objektiven Kriterien, die Grundlage für jede Strafbemessung sind. Darüber hinaus normiert Abs 2 für das ordentliche Verfahren eine Reihe weiterer subjektiver Umstände.

Die belangte Behörde wertete die Unbescholtenheit des Bf nicht mildernd, ging jedoch von einem Strafrahmen von 5.000 Euro aus. Unter Berücksichtigung der Unbescholtenheit des Bf bei durchschnittlichen Einkommensverhältnissen erscheint die festgesetzte Geldstrafe im Ausmaß von 1,5 % des zum Tatzeitpunkt geltenden Strafrahmens von 10.000 Euro als tat- und schuldangemessen.

IV. Kosten des Verfahrens:

Gemäß § 52 Abs 1 VwGVG ist dem Bf ein Verfahrenskostenbeitrag zum Beschwerdeverfahren iHv 30 Euro vorzuschreiben.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, weil keine Rechtsfragen zu klären waren, denen grundsätzliche Bedeutung zukommt. Die Entscheidung konnte auf den klaren Gesetzeswortlaut und vorhandene Rechtsprechung gestützt werden.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Buchinger